

**Andritz AG  
Graz - Andritz  
ISIN AT0000730007**

**Dividendenbekanntmachung**

Die 101. ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft vom 27. März 2008 hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 2007 eine Dividende in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie auszuschütten.

Die Auszahlung der Dividende abzüglich 25% Kapitalertragsteuer erfolgt ab Freitag, den 4. April 2008, bei der Bank Austria Creditanstalt AG, 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13 gegen Abstempelung der Aktienurkunde. Handel ex Dividende 2007 an der Wiener Börse: ab 31. März 2008.

Graz – Andritz, am 28. März 2008

Der Vorstand

**Andritz AG**  
**Graz - Andritz**  
**ISIN AT0000730007**

**Bekanntmachung**

**In der am 27. März 2008 abgehaltenen 101. ordentlichen Hauptversammlung wurde zum Punkt 8 der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst:**

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Aktienrückerwerbsgesetzes und des Aktienoptionengesetzes zum Erwerb und - ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss - gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils EUR 5,00 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen zehn Handelstage liegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47 a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Ziff 1, 4, 7 und 8 des AktG erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Unter den gegebenen Voraussetzungen darf auch der Erwerb bzw. die Wiederveräußerung über ein der Gesellschaft verbundenes Unternehmen erfolgen. Diese Ermächtigung beginnt am 1. Oktober 2008, das ist der Folgetag des Auslaufens der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom

29. März 2007 erteilten Ermächtigung zum Aktienrückerwerb und hat eine Laufzeit von 30 Monaten.

Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand.

Graz – Andritz, am 28. März 2008

Der Vorstand